

S A T Z U N G

zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) der Stadt Lauscha vom 02.10.2008

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl 2003, S. 41) i. V. m. den §§ 67 ff der Gewerbeordnung (GewO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 22/46) erlässt die Stadt Lauscha die folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung).

§ 1 Marktbereich

- (1) Jahrmärkte werden durchgeführt:
 - a) auf dem Festplatz Köpplein und Mittelstraße
 - b) auf dem Parkplatz an der Rodelbahn, OT Ernstthal
- (2) Spezialmärkte werden durchgeführt:
im Innenstadtbereich mit Hüttenplatz, Bahnhofstraße, Straße des Friedens
- (3) Wochenmärkte werden durchgeführt:
im Innenstadtbereich mit Hüttenplatz
- (4) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann aus besonderem Grund und im öffentlichen Interesse Marktbereiche abweichend zu den Absätzen (1) bis (2) festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.

§ 2 Feste und Märkte

- (1)
 - a) Köppleinkirmes
 - b) Glasmacher- und Mondstürerfest
 - c) Schützenfest
- (2) Kugelmarkt

§ 3 Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Die Zahl der Markttage für Wochenmärkte soll 2 Werktage pro Woche nicht übersteigen. Die genauen Wochentage legt die zuständige Verwaltungsbehörde nach Bedarf fest. Abweichungen davon sind in begründeten Einzelfällen zulässig.
- (2) Wochenmärkte finden statt in der Zeit von 7:00 – 18:00 Uhr.
- (3) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann aus besonderen Anlässen die Marktzeiten abweichend festsetzen.
- (4) Die Tage und Verkaufszeiten für die Abhaltung von Jahr- und Spezialmärkten werden bei Bedarf von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§ 4 Jahr- und Spezialmarktangebot

- (1) Auf den Jahrmärkten der Stadt Lauscha – einer im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung – darf gemäß § 68 GewO eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten.
Es können auch selbständig unterhaltende Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerarten ausgeübt werden.
- (2) Auf dem Spezialmarkt der Stadt Lauscha – einer im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung – darf eine Vielzahl von Anbietern folgende Waren feilbieten:
Christbaumschmuck, Glaswaren und Porzellanwaren aller Art, weihnachtstypische Waren, Spielwaren, Geschenkartikel, Kunsthandwerk, Lebensmittel und Imbiss.
Auf den Spezialmärkten der Stadt Lauscha kann unabhängig oder neben dem Verkauf von Handwerkerzeugnissen die Ausübung und / oder Demonstration traditioneller Handwerkstechniken und –verfahren zugelassen werden, sofern die Allgemeinheit nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
Es können auch Tätigkeiten von Schaustellern ausgeübt werden, allerdings werden diese nur in beschränktem Umfang zugelassen, damit der Charakter der Märkte erhalten bleibt.

§ 5 Wochenmarktangebot

- (1) Auf den Wochenmärkten der Stadt Lauscha – einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung – darf gemäß § 67 GeWO eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbieten:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größten Viehs.
- (2) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann aus wichtigem Grund, insbesondere zur Förderung des örtlichen Einzelhandels und zur Sicherung von überwiegend allgemeinen Kaufbedürfnissen, Abweichungen zu Absatz 1 Nr. 4 bis 29 zulassen, solange durch höherrangige Verordnung nichts anderes bestimmt wird.
- (3) Das Feilbieten anderer Sachen und Gegenstände, die nicht nach Abs. 1 und 2 zugelassen sind, insbesondere von lebenden warmblütigen Tieren jeder Art und Größe, ist auf dem Wochenmarkt untersagt.
- (4) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann im Einzelfall, insbesondere für gemeinnützige Zwecke, Ausnahmen zulassen.

§ 6 Angebotsausschluss

- (1) Vom Angebot auf den Märkten der Stadt Lauscha sind Waren und Leistungen ausgeschlossen, die der Zielsetzung des Marktes widersprechen oder den öffentlichen Frieden und die Ordnung nachhaltig stören würden.
- (2) Spielautomaten oder Spielhallen, unabhängig davon ob Geld- oder Warenspielautomaten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten, sind auf den Märkten der Stadt Lauscha nicht zulässig.

§ 7 Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten der Märkte sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist. Die notwendigen Maßnahmen werden durch die zuständige Verwaltungsbehörde angeordnet und durch beauftragte Personen der Stadt Lauscha umgesetzt. Die Befugnisse der Polizei- und Ordnungsbehörden bleiben unberührt.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während der Marktzeiten den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
Soweit notwendig und geboten, wird zur Absicherung des öffentlichen Personennahverkehrs im Einzelfall von Sonderregelungen Gebrauch gemacht. Fahrzeugen mit Sonder-signal ist unter Wahrnehmung von Vorsicht und Rücksichtnahme die ungehinderte Durch-fahrt einzuräumen.
- (3) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktbereich je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich be-grenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblichst oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Die Stadt Lauscha kann den Markt auf bestimmte Anbieter oder Anbietergruppen be-schränken, wenn dies für die Erreichung des Markzweckes erforderlich ist. Eine Beschrän-kung der Anbieterzahl ist regelmäßig dann erforderlich, wenn die Zahl der verfügbaren Stellplätze im Marktbereich überschritten werden würde oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Anbieter die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (5) Die Stadt Lauscha kann die Durchführung der Märkte durch Vertrag an einen Dritten übergeben.

§ 8 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Lauscha beauftragten Personen wahrge-nommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.
- (2) Kontrollen anderer zuständiger Behörden zur Kontrolle und Überwachung der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften bleiben davon unberührt.

§ 9 Standplätze

- (1) Waren und Leistungen dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Marktverwal-tung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageser-laubnis). Die Marktverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfor-dernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Be-stimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des

Marktes angehört. Bekannte und bewährte Aussteller und Anbieter haben Vorrang vor neuen Bewerbern. Allerdings ist im Grundsatz eine ausreichende Anzahl neuer Anbieter in der gleichen Anbietergruppe zuzulassen. Ist bei Anwendung der vorgenannten Kriterien ein Bewerberüberschuss mit gleichem oder gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.

- (4) Die Erlaubnis für die Nutzung eines bestimmten Stellplatzes ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 3. das Angebot an Waren oder Leistungen dem Charakter des Marktes widerspricht, oder
 4. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden könnte.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht oder anderer Ordnungsbehörden verstoßen wird,
 5. ein Standinhaber die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Lauscha (Marktgebührenordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (7) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Schließung der Verkaufseinrichtung und Räumung des Standplatzes verlangen.
- (8) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Standplätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
- (9) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.
- (10) Stände von ortsansässigen Ladengeschäften können im Marktbereich auch an anderen Stellen als den bekannten Geschäftsadressen zugelassen werden. Es ist die Einhaltung der einschlägigen gewerblichen Bestimmungen zu gewährleisten.
Die Zuweisung der Standplätze regelt sich nach Maßgabe dieser Marktsatzung. Ein Anspruch auf Freihaltung der öffentlichen Verkehrsfläche vor den Ladengeschäften von Ständen anderer Anbieter besteht nur insoweit, dass die Nutzung dieser Stellplätze von den Inhabern der Ladengeschäfte selbst beantragt wurde oder durch öffentlich rechtliche Regelungen sichergestellt ist, dass die Öffnung der betroffenen Ladengeschäfte zulässig ist und eine Gleichbehandlung zu den Marktanbietern erfolgt.

§ 10 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen im Marktbereich sind nur Verkaufswagen, -anhänger, -buden und -stände zugelassen. Sollen abweichend davon bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung als Verkaufseinrichtung genutzt werden, bedarf es der Genehmigung der zu-

ständigen Verwaltungsbehörde. Die Genehmigung ist regelmäßig zu erteilen, wenn keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften verletzt werden, die Abweichung von der sonst üblichen Nutzung zeitlich begrenzt auf die Dauer des Marktes erfolgt und die weiteren Bestimmungen dieser Satzung dadurch eingehalten werden. Der Antrag auf Nutzung baulicher Anlagen als Verkaufseinrichtung für Märkte ist rechtzeitig, mindestens 10 Tage vor Beginn des Markttreibens unter Nennung von Örtlichkeit, Art der sonst gegebenen Nutzung und Form der beantragten Verwendung sowie von Name und Anschrift des Antragstellers und des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten der baulichen Anlage bei der Marktverwaltung schriftlich zu stellen. Die Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde ist dem Antragsteller vor dem Marktbeginn bekanntzumachen.

- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Verkaufseinrichtungen sind von den Standinhabern grundsätzlich selbst zu stellen. Die Stadt Lauscha stellt zu Jahr- und Spezialmärkten eine begrenzte Anzahl eigener Stände zur Nutzung bereit. Die Vergabe dieser Verkaufseinrichtungen erfolgt durch die Marktverwaltung vorrangig nach Grundsätzen des öffentlichen Interesses und zur Absicherung der Marktziele. Eine Vergabe an private Anbieter erfolgt darüber hinaus gegen Entgelt, wenn und solange es der Bestand zulässt.
- (6) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren und Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden. Rettungswege von baulichen Anlagen dürfen von Verkaufseinrichtungen, Waren, Fahrzeugen und ähnlichen Gegenständen nicht verstellt werden. Der sonstige Zugang ist nicht mehr als unvermeidbar zu behindern.
- (7) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen. Abfälle sind grundsätzlich vom Warenangebot getrennt zu handhaben und nach Maßgabe des § 16 dieser Satzung zu entsorgen. Abfallbehältnisse sind vom Standinhaber zu stellen.
- (8) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Die Angaben sind mindestens in deutscher Sprache vorzunehmen.
- (9) Einzelne Ladengeschäfte, die nach gewerberechtlichen Sonderbestimmungen zu Markttagen an Sonntagen und Feiertagen geöffnet haben dürfen und von diesem Recht Gebrauch machen, kommen Verkaufseinrichtungen im Sinne dieser Satzung, insbesondere bei der Durchführung von Jahr- und Spezialmärkten gleich.

§ 11

Aufbau und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufseinrichtungen darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen oder zu überwachen.
- (4) Die zugewiesenen Standplätze müssen zwei Stunden nach Marktschluss geräumt sein.
- (5) Abweichend zu den Absätzen 1, 3 und 4 erfolgt der Auf- und Abbau der stadteigenen Buden und Stände. Für deren Belegung gilt Absatz 2 entsprechend. Die Marktverwaltung ist berechtigt, einen verspäteten Aufbau oder vorzeitigen Abbau von Verkaufseinrichtungen unter Wahrung der notwendigen Sorgfalt und Rücksichtnahme zuzulassen, wenn es im öffentlichen Interesse steht und dem Marktziel nicht entgegenwirkt.

§ 12

Fahrzeugverkehr

- (1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktbereich nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Markthändler und Anlieger haben ihr Verhalten rechtzeitig darauf einzustellen, dass Fahrzeugbewegungen gleich welcher Art und Ursache im Marktbereich für die Dauer des Marktes zu unterlassen sind.
- (2) Aufgrund verkehrsrechtlicher Anordnungen der zuständigen Verwaltungsbehörde sind Ausnahmeregelungen zulässig, insbesondere für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs. Einsatzfahrzeuge mit Sondersignal haben unter Einhaltung der Vorsichtsprinzipien jederzeit ungehindertes Durchfahrtsrecht.
- (3) Außer Verkaufswagen und –anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit im Verkehrsraum des Marktbereiches abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.
- (4) Von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 sind Behinderten- und Krankenfahrstühle mit und ohne Motorantrieb, Kinderwagen und ähnliche Hilfsmittel ausgenommen.

§ 13

Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und eindeutig mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 14

Berühren von Lebensmitteln

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

§ 15 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände, die nichts mit dem Marktgeschehen zu tun haben, anzubieten und zu verteilen,
 3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
 4. Megaphone u. ä. zum Zweck der Werbung zu verwenden,
 5. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen Verwaltungsbehörde ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 16 Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes; Abtransport der Abfälle

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der umgebenden Gänge und Fahrbahnen verantwortlich. Die angrenzenden Gangflächen sind während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten sowie bei Glätte in geeigneter Weise abzustumpfen. Der Stellplatz ist vor seiner Nutzung in zumutbarem Umfang zu beräumen.
- (3) Der Standinhaber ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden, Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in die selbst bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes den Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben. Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsgegenstände zu werfen oder außerhalb des Marktbereiches abzulagern.
- (4) Nach Marktschluss sind Abfälle und Kehrriecht innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber zusammenzufegen. Abfälle, Kehrriecht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- (5) Die Verkäufer und deren Hilfskräfte haben im Marktverkehr stets saubere Schutzbekleidung zu tragen. Die Waren sind so aufzustellen, dass sie nicht verunreinigt werden können.
- (6) Kommen Standinhaber trotz Aufforderung der Marktverwaltung der Pflicht zur Sauberhaltung ihres Standbereiches nicht nach, so kann zu Lasten der Pflichtigen die Ersatzvornahme angeordnet werden.

§ 17

Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 6 widerrufen werden.

§ 18

Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) in der Stadt Lauscha in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- (2) Die Bemessung erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Marktgebührensatzung.

§ 19

Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4, 5 das zugelassene Marktangebot eigenmächtig erweitert,
 2. entgegen § 7 den Weisungen der Marktaufsicht oder anderer zuständiger Behörden nicht nachkommt,
 3. entgegen § 9 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
 4. entgegen § 9 Abs. 9 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
 5. entgegen § 10 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtung festgelegten Maße nicht einhält,
 6. entgegen § 10 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt, Steigen und Kisten für den Unterbau verwendet,
 7. entgegen § 10 Abs. 8 die Vorschriften über die Namens- oder Firmenanbringung nicht beachtet,
 8. entgegen § 11 Abs. 1 und 4 die Fristen für den Aufbau und / oder den Abbau der Verkaufseinrichtung verletzt und gegen die nach § 2 bestimmten Markttag und Verkaufszeiten verstößt,
 9. entgegen § 12 Abs. 1 und 3 während der Marktzeiten den Marktbereich mit einem Kraftfahrzeug befährt oder diese im Verkehrsraum abstellt sowie Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge innerhalb des Markgeländes mitführt,
 10. entgegen § 14 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren lässt,
 11. entgegen § 15 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 12. entgegen § 15 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
 13. entgegen § 15 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände anbietet oder verteilt, die mit dem Marktgeschehen nichts zu tun haben,
 14. entgegen § 15 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt, die nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängen,
 15. entgegen § 15 Abs. 3 Ziff. 4 Megaphone u. ä. zum Zwecke der Werbung verwendet,

16. entgegen § 15 Abs. 3 Ziff. 5 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
17. entgegen § 16 Abs. 1 bis 5 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie dem Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt,
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 2 ThürKO mit einer Geldbuße von mindestens 25,00 € und höchstens 10.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von höchstens 5.000,00 € geahndet werden.
- (4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 20 Haftung

Die Stadt Lauscha haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten und nur insoweit, wie der Schaden unmittelbar einer Fehlhandlung zuzuordnen ist. Für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Stadt grundsätzlich nicht. Jeder Marktteilnehmer unterliegt der allgemeinen Vorsichtspflicht.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Marktsatzung vom 08. Mai 1996 und die 1. Änderung der Marktsatzung vom 30. November 1998 außer Kraft.

Lauscha, den 02. Oktober 2008

Stadt Lauscha



Zitzmann
Bürgermeister

Siegel

